

j) der Präsident der Generalversammlung legt der Abschluss-Plenarsitzung die Zusammenfassungen der Runden Tische vor; sie werden auch der gemäß Resolution 58/291 für 2005 geplanten Zusammenkunft auf hoher Ebene vorgelegt;

4. *beschließt*, dass die in Ziffer 3 d) enthaltenen Bestimmungen keinesfalls einen Präzedenzfall für andere derartige Veranstaltungen schaffen;

5. *beschließt außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung mit Unterstützung des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Einzelheiten und den Zeitplan für die zum Teil gleichzeitig stattfindenden Runden Tische und alle weiteren noch offenen organisatorischen Angelegenheiten festlegt.

RESOLUTION 58/314

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 1. Juli 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.64, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

58/314. Mitwirkung des Heiligen Stuhls an der Tätigkeit der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Heilige Stuhl am 6. April 1964 ein Ständiger Beobachterstaat bei den Vereinten Nationen wurde und seither stets zur Teilnahme an den Sitzungen aller Tagungen der Generalversammlung eingeladen wurde,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Heilige Stuhl Vertragspartei verschiedener internationaler Übereinkünfte ist, namentlich unter anderem des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen¹⁹, des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge²⁰, des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge²¹ und des dazugehörigen Protokolls²², des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²³ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle²⁴, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁵, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁶, der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten²⁷, der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums²⁸, des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁹, der

wichtigsten Abrüstungsverträge sowie der Genfer Abkommen³⁰ und ihrer Zusatzprotokolle³¹,

ferner unter Hinweis darauf, dass der Heilige Stuhl Mitglied verschiedener Nebenorgane der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen sowie internationaler zwischenstaatlicher Organisationen ist, namentlich des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für geistiges Eigentum, der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und des Internationalen Komitees für Wehrmedizin,

sich dessen bewusst, dass der Heilige Stuhl bei vielen Sonderorganisationen aktiv als Beobachter teilnimmt, beispielsweise bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltgesundheitsorganisation, der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und der Weltorganisation für Tourismus sowie bei der Welthandelsorganisation, und dass er Vollmitglied der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie Ehrengast ihrer Parlamentarischen Versammlung ist, als Beobachter bei verschiedenen anderen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, namentlich dem Europarat, der Organisation der amerikanischen Staaten und der Afrikanischen Union, teilnimmt und regelmäßig eingeladen wird, an den Haupttagungen der Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsorganisation teilzunehmen,

sowie sich dessen bewusst, dass der Wirtschafts- und Sozialrat in dem am 22. Juli 1977 verabschiedeten Beschluss 244 (LXIII) empfahl, dass der Heilige Stuhl an den Tagungen der Regionalkommissionen auf einer ähnlichen Grundlage wie derjenigen teilnimmt, die sich aus den einschlägigen Bestimmungen ergibt, die auf Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die nicht Mitglieder der Regionalkommissionen sind, anwendbar sind,

unter Hinweis darauf, dass der Heilige Stuhl zu dem in Resolution 58/1 B der Generalversammlung von 23. Dezember 2003 verabschiedeten, für Nichtmitgliedstaaten geltenden Beitragssatz finanzielle Beiträge zur allgemeinen Verwaltung der Vereinten Nationen leistet,

in Anbetracht dessen, dass es im Interesse der Vereinten Nationen liegt, alle Staaten zur Mitwirkung an ihrer Tätigkeit einzuladen,

in dem Wunsche, dazu beizutragen, dass der Heilige Stuhl im Kontext der Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung auf angemessene Weise an der Tätigkeit der Versammlung mitwirkt,

¹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310.

²⁰ Ebd., Vol. 1155, Nr. 18232.

²¹ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545.

²² Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

²³ Resolution 44/25, Anlage.

²⁴ Resolution 54/263, Anlagen I und II.

²⁵ Resolution 39/46, Anlage.

²⁶ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 249, Nr. 3511.

²⁸ Ebd., Vol. 828, Nr. 11851.

²⁹ Ebd., Vol. 729, Nr. 10485.

³⁰ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

³¹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

1. *erkennt an*, dass dem Heiligen Stuhl in seiner Eigenschaft als Beobachterstaat die Rechte und Vorrechte für die Teilnahme an den Tagungen und der Tätigkeit der Generalversammlung und an den unter der Schirmherrschaft der Versammlung oder anderer Organe der Vereinten Nationen einberufenen internationalen Konferenzen sowie an Konferenzen der Vereinten Nationen, wie in der Anlage zu dieser Resolution dargelegt, gewährt werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung während der laufenden Tagung über die Umsetzung der dieser Resolution als Anlage beigefügten Modalitäten zu unterrichten.

Anlage

Die Rechte und Vorrechte betreffend die Teilnahme des Heiligen Stuhls werden unbeschadet der bereits bestehenden Rechte und Vorrechte nach folgenden Modalitäten wahrgenommen:

1. Das Recht der Teilnahme an der Generaldebatte der Generalversammlung;
2. unbeschadet des Vorrangs der Mitgliedstaaten hat der Heilige Stuhl das Recht, auf jeder Plenarsitzung der Generalversammlung unter Tagesordnungspunkten nach dem letzten Mitgliedstaat, der in die Rednerliste für diese Sitzung eingetragen ist, in die Rednerliste eingetragen zu werden;
3. das Recht, Stellungnahmen abzugeben, wobei der Präsident der Generalversammlung nur einmal zu Beginn jeder Tagung der Versammlung eine einleitende Erklärung abgibt oder auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung hinweist;
4. das Recht auf Antwort;
5. das Recht, seine die Tagungen und die Tätigkeit der Generalversammlung betreffenden Mitteilungen ohne Vermittlung unmittelbar als offizielle Dokumente herausgeben und verteilen zu lassen;
6. das Recht, seine die Tagungen und die Tätigkeit aller unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung einberufenen internationalen Konferenzen ohne Vermittlung unmittelbar als offizielle Dokumente der jeweiligen Konferenzen herausgeben und verteilen zu lassen;
7. das Recht, im Zusammenhang mit allen Beratungen, die den Heiligen Stuhl betreffen, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen, mit der Maßgabe, dass damit nicht das Recht verbunden ist, die Entscheidung des den Vorsitz führenden Amtsträgers anzufechten;
8. das Recht, Resolutions- und Beschlussentwürfe, die sich mit dem Heiligen Stuhl befassen, mit einzubringen; diese Resolutions- und Beschlussentwürfe werden nur auf Antrag eines Mitgliedstaats zur Abstimmung gestellt;
9. der dem Heiligen Stuhl zugewiesene Platz befindet sich unmittelbar nach den Mitgliedstaaten und vor den anderen Beobachtern, wenn er als Beobachter und Nichtmitgliedstaat an Tagungen teilnimmt; er erhält sechs Sitzplätze im Generalversammlungssaal;

10. der Heilige Stuhl besitzt in der Generalversammlung weder das Stimmrecht noch das Recht, Kandidaten vorzuschlagen.

RESOLUTION 58/316

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 1. Juli 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.66 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

58/316. Weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/126 vom 19. Dezember 2003 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit,

1. *beschließt*, den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Wortlaut zu verabschieden;
2. *beschließt*, die Bemühungen um die Neubelebung ihrer Tätigkeit fortzusetzen;
3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über alle Aspekte der Durchführung der Resolution 58/126 sowie dieser Resolution Bericht zu erstatten.

Anlage

A. Neuorganisation der Tätigkeit der Generalversammlung

1. Unter Hinweis auf Abschnitt B Ziffer 2 der Anlage zu der Resolution 58/126 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2003 sowie nach Prüfung der Mitteilung des Sekretariats "Möglichkeiten eines neuen Zeitplans für die Hauptausschüsse der Generalversammlung"³² wird Folgendes beschlossen:

a) Die Behandlung der Durchführung von Abschnitt B Ziffer 2 der Anlage zu der Resolution 58/126 wird bis zu ihrer neunundfünfzigsten Tagung zurückgestellt, unter Berücksichtigung der Auffassungen und Anregungen, die Mitgliedstaaten im Rahmen der Beratungen der offenen Sitzungen des Präsidialausschusses auf der achtundfünfzigsten Tagung geäußert haben;

b) beginnend mit der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung finden die Plenarsitzungen der Versammlung in der Regel montags und donnerstags statt.

B. Organisation der Tagesordnung der Generalversammlung

2. Unter Hinweis auf Abschnitt B Ziffer 4 der Anlage zu der Resolution 58/126 und nach Prüfung der Mitteilung des Sekretariats "Strukturierte Tagesordnung der Generalversamm-

³² A/58/CRP.3.